



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024: 20.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2025: 03.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 1. November

2024

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

|  |     |
|--|-----|
| Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“ – Verlängerung der Geltungsdauer ..... | 911 |
| Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragsatzung) .....  | 918 |
| Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dornum (Hundesteuersatzung) vom 18. September 2018 .....   | 926 |
| Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Upgant-Schott Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0530 „Gewerbegebiet Hansestraße“ .....                                   | 927 |

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

#### **Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“ – Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Stadt Norden erlässt die folgende Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist:

**1. Einstweilige Sicherstellung**

Die Allee und der Gehölzbestand am Barenbuscher Weg sollen zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gemäß Nr. 3 dieser Verfügung durch Veränderungen oder Störungen entgegenzuwirken, werden sie als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der einstweilig sichergestellte GLB liegt in der Stadt Norden, Gemarkung Norden und erstreckt sich über das Flurstück 89/7, Flur 6 und einen Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6.

- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten GLB ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:1.000. Sie ist als rote Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
- (3) Das einstweilig sichergestellte GLB hat eine Flächengröße von ca. 4.990 qm.

### **3. Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in Nr. 2 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die Gehölzbestände.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Einzelgehölze, Baumreihen sowie Gehölzgruppen als
  - zentrales Vernetzungselement des Biotopverbundes in der Stadt Norden,
  - Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, z.T. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
  - gliederndes und strukturierendes Element des Landschaftsbildes,
  - wichtiges Element zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

### **4. Verbote**

- (1) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.  
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  1. Vegetationsbestände zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder ihre typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern,
  2. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  3. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
  4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
  5. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und –füllungen oder Abgrabungen zu verändern,
  6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  8. das Befahren des Gebietes,
  9. das Entfachen von Feuer,
  10. das Befestigen oder Verdichten der Fläche.

### **5. Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die Verbote der Nr. 4 fallen:
  1. Fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen mit Zustimmung der Stadt Norden
  2. Maßnahmen
    - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften
    - b. zur Gefahrenabwehr
    - c. zur Verkehrssicherungspflicht
    - d. aufgrund rechtmäßig erteilter RechteDie Maßnahmen müssen unverzüglich der Stadt Norden gemeldet werden.
  3. Das Befahren der befestigten privaten Zufahrt.

- (2) Die Stadt Norden kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des einstweilig sichergestellten GLB entgegenzuwirken. Sie kann die Zustimmung auch versagen.
- (3) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

## **6. Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verfügung kann die Stadt Norden auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

## **7. Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Nr. 4 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verfügung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach Nr. 5 vorliegt oder eine Befreiung nach Nr. 6 gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in Nr. 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **9. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie gerichtete Rechtsmittel haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung**

Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung beruht auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), wonach Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch etwaige Veränderung oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Die Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 14 Abs. 8 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist zulässig, da der mit der Sicherstellung verfolgte Zweck noch nicht erreicht ist. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist weiterhin gegeben. Die endgültige Unterschutzstellung wird beabsichtigt. In Verfahren zur Unterschutzstellung des o.g. genannten Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil wurde eingeleitet. Die Grundlagenermittlung, die Ermittlung der sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit und die Ermittlung der privatrechtlichen Interessen wurden durchgeführt. In dem Verfahren werden im nächsten Schritt sowohl die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach bisherigen Erkenntnissen muss der Allee und dem Gehölzbestand eine gewichtige Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier-

und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Stadt Norden zugemessen werden. Da auf Grund des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens die vorgebrachten Belange und die weitere Verfahrensdauer bis zum Abschluss noch nicht absehbar sind, ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Sicherstellung um zwei Jahre angemessen.

Die Sicherstellung erstreckt sich über das Flurstück 89/7, Flur 6 und einen Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, Gemarkung Norden, da sich auf diesen Flurstücken eine prägende zweireihige Allee und prägende Gehölzbestände befinden, die als klar abgrenzbares Objekt wahrgenommen werden können, miteinander in einem ökologischen Zusammenhang stehen und sich deutlich von der umgebenden, von Wohnbebauung geprägten Umgebung abgrenzen.

Bei den Gehölzbeständen handelt es sich um naturnahe Strukturen aus einheimischen Bäumen und Gehölzen, die aufgrund ihrer Ausprägung (Bäume in unterschiedlichen Altersphasen, unterschiedliche Vegetationsschichten) dazu geeignet sind, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse bilden solche Alleien und flächigen Gehölzbestände, wie sie hier zu finden sind, wichtige Jagd- und Nahrungshabitate und stellen wichtige Leitstrukturen dar, die auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben. Alleien verbinden zerstreute Lebensräume und stellen so die Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten sicher. Die Flächen sind ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlichen gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof. In dem Quartier zwischen den Bahngleisen, Barenbuscher Weg, Wendeweg und Flintkamp sind keine vergleichbaren Bestände mehr vorhanden, die die Funktion als Verbindungselement für den Biotopverbund übernehmen können. Durch Verkehrssicherungspflichten und die Unterhaltung und den Ausbau von Verkehrswegen sind Alleien im urbanen Raum stark gefährdet.

In Quartieren, die durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt sind, stellen Alleien und große, flächige Gehölzbestände mit Altbäumen besonders beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar. Alleien sind strukturgebende Elemente der Kulturlandschaft, die Räume gestalten und gliedern. Zudem stellt die Allee ein wichtiges Biotop dar, da sie aus alten Bäumen besteht und über Jahrzehnte hinweg eine langlebige Struktur bietet, die einen erheblichen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt leistet. Die Allee und der Gehölzbestand sind durch ihre Strukturen darüber hinaus dazu geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Sie stellen Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna dar. Darüber hinaus sind Alleien und Gehölzbestände dieser Ausprägung (dichte Baumbestände mit Gehölzen unterschiedlicher Altersphase und mit unterschiedlichen Vegetationsschichten) wichtig zur Abschirmung von Luftverunreinigungen, zur Verringerung von Lärmeinwirkungen und zum Windschutz. Gehölzbestände filtern Staub und Luftverunreinigungen, begrenzen Temperaturextreme, erhöhen die relative Luftfeuchte, fixieren CO<sub>2</sub> und absorbieren Strahlung und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei, insbesondere in Quartieren wie diesem, in welchen nur noch wenige zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden sind und Altbaubestände dieser Größe und Zusammensetzung nicht mehr vorkommen.

Bei der Allee und dem flächigen Gehölzbestand handelt es sich zudem um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt, welches die Bebauungswirkung auflockert und die Eintönigkeit der umgebenden Bebauung unterbricht.

Da die Bestände ihre Wohlfahrtswirkungen nur erfüllen können, wenn sie in ihren Funktionen nicht gestört und beeinträchtigt werden, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Gehölze und von wild lebenden Arten führen können. Die Bäume und Gehölzbestände werden vollständig einstweilig sichergestellt, um das Herausnehmen von einzelnen Gehölzen und das Freistellen

anderer Gehölze und damit auch Eingriffe in den Wurzelbereich zu verhindern, bevor nicht der gesamte Gehölzbestand im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil überprüft, aufgenommen und bewertet wurde.

Aufgrund der Beschaffenheit erfüllt der Bestand die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für eine einstweilige Sicherstellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Allee und der Gehölzbestand benötigt werden, um die genannten Schutzzwecke zu erreichen. Um während der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung nachteilige Veränderungen zu verhindern, wurde der Status quo durch die einstweilige Sicherstellung gesichert. Der Stadt Norden obliegt es, die Voraussetzungen für eine Sicherstellung und Unterschutzstellung zu prüfen, um für die Bürger\*innen eine lebenswerte Stadt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Gemäß übergeordneten Zielen des Naturschutzes sind bestehende Strukturen dieser Art zu sichern und zu entwickeln. Gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freiräume zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, neu zu schaffen oder zu entwickeln. Gemäß dem Niedersächsischen Weg sind zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch Verbindungselemente und Verbindungsflächen über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Im Naturschutzrecht kommt dem Erhalt von vorhandenen Strukturen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen die oberste Priorität zu. Im Innenstadtbereich wird zwar eine Nachverdichtung und Innenentwicklung angestrebt, aber für eine nachhaltige Stadtentwicklung und eine menschenwürdige Umwelt bedarf es auch innerstädtischen Grüns. Um zu verhindern, dass wertvolle Strukturen unwiederbringlich verloren gehen, ist eine Sicherung des Bestandes und eine sorgfältige Prüfung und Abwägung notwendig, was im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durchgeführt wird. Um den Bestand zu sichern und die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern, ist die einstweilige Sicherstellung der Flächen erforderlich.

Bei der einstweiligen Sicherstellung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung, bei welcher auch die Belange der Eigentümer berücksichtigt werden. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Ein großer Teil des Baumbestandes unterliegt bereits dem Schutz der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Damit sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestimmte Maßnahmen an den Bäumen, dem Graben und dem Gebäude ausgeschlossen. Um jedoch auch den prägenden Bestand, der zum jetzigen Zeitpunkt noch keinem Schutz unterliegt, zu erhalten und das Freistellen und Beeinträchtigen von geschützten Bäumen durch Entnahme oder Maßnahmen an nicht geschützten Bäumen zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig. An dem Bestand dürfen weiterhin fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden. Zudem kann im Hinblick auf den Schutz des privaten Grundeigentums ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung gestellt werden. Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt unter den genannten Gründen höher einzuschätzen als das Interesse des Eigentümers.

Eine Gefährdungslage ist gegeben, da Anhaltspunkte bestehen, dass die Schutzgüter ohne Inanspruchnahme abstrakt gefährdet sind, da die Grundstücke verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit verbunden Beeinträchtigungen der Gehölzbestände befürchtet werden. In vergleichbaren Fällen wurde seitens der Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass der Verkauf solcher Flächen kurzfristig mit Veränderungen an den Grundstücken verbunden ist. Um der Schaffung vollendeter Tatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind, vorzubeugen, ist die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geplanten GLB führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft (§41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Diese Verfügung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, Am Markt 39 in 26506 Norden erhoben werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

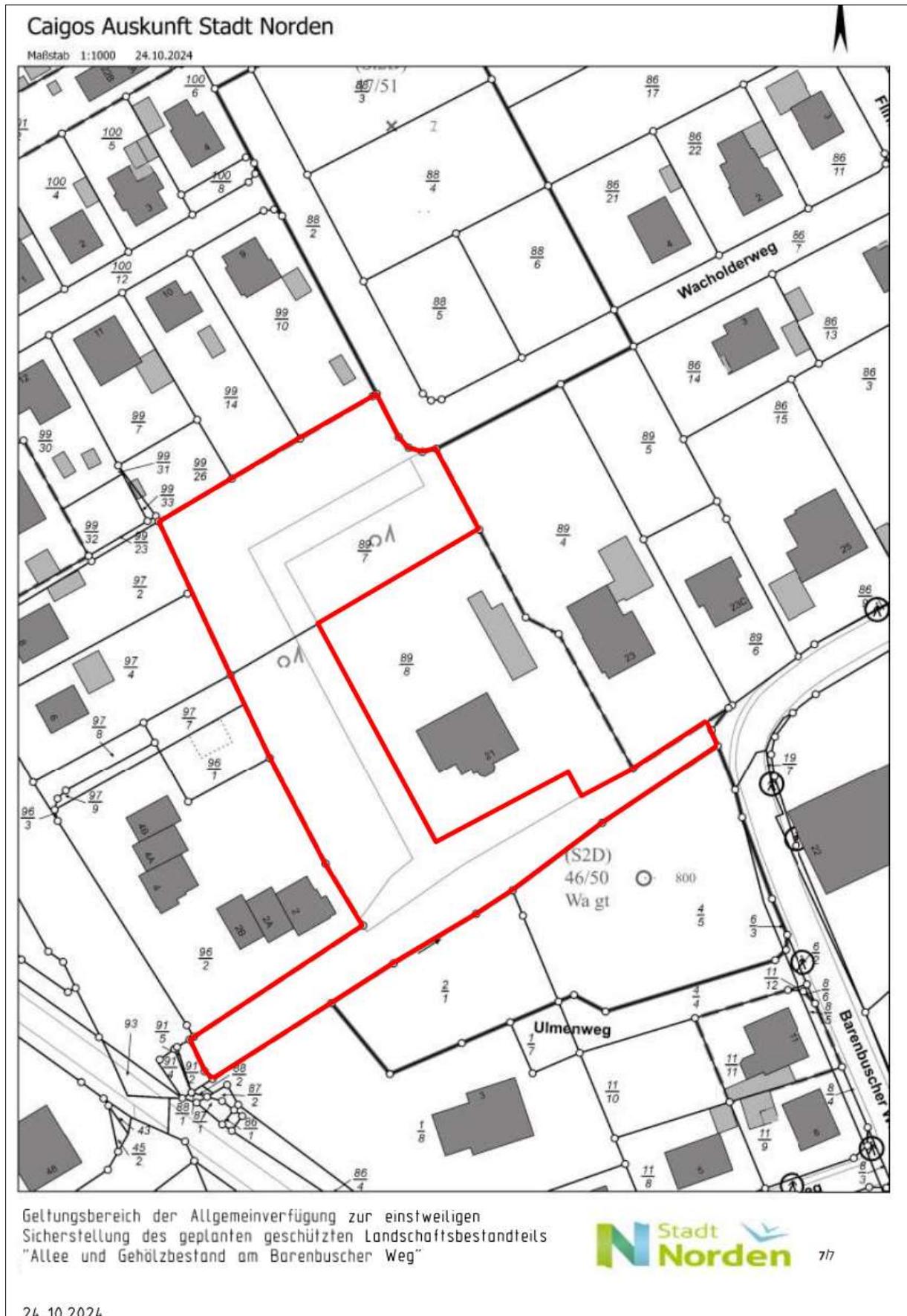
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Norden, den 29.10.2024

#### **Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

Anlage 1



## **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Tourismusbeitrag.

- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Absatz 1 Satz 2.

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Tourismusförderung

zu 87 v. H. durch Tourismusbeiträge  
zu 13 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- b) für die Tourismuseinrichtungen

zu 9 v. H. durch Tourismusbeiträge  
zu 38 v. H. durch Gästebeiträge  
zu 40 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren  
zu 13 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

- (4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Dornum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde Dornum ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dort – auch vorübergehend – erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach

der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischer Weise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckungen entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer - . Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

### **§ 4**

#### **Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, in dem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbstständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergrode die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 105/80, 86, 81/2, 81/3, 81/4, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergrode. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur. Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 2 und 3 zeichnerisch dargestellt.

b) Zone 2

Das übrige Gemeindegebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,60 v. H.

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird. Als Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

## **§ 6**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Dornum mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Dornum an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde Dornum erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

## **§ 8**

### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

## **§ 9 Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben werden die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018 und in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Hierzu zählen insbesondere der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, der steuerbare Umsatz sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung sowie der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Gemeinde Dornum die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt, auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Dornum (Tourismusbeitragssatzung) vom 02.12.2021 außer Kraft.

Dornum, den 24.10.2024

**Gemeinde Dornum**

Trännapp  
Bürgermeister

Anlage 1

| <i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen<br/>gem. § 2 Abs. 1</i>      |   | <i>Vorteilssatz<br/>gem. § 4 Abs. 2</i> |               | <i>Mindestgewinnsatz<br/>gem. § 4 Abs. 3</i> |
|---|---|---|---------------|--|
|   |   | <i>Zone 1</i>                           | <i>Zone 2</i> |  |
| Spalte 1  |   | Spalte 2                                |               | Spalte 3                                     |
| 1.  | Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken   | 0,950                                   | 0,950         | 0,120  |
| 2.  | Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf) | 1,000                                   | 1,000         | 0,260  |
| 3.  | Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen   | 1,000                                   | 1,000         | 0,150  |
| 4.  | Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben  | 0,010                                   | 0,010         | 0,050  |
| 5.  | Inhaber/innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken, Bars, Catering  | 0,800                                   | 0,300         | 0,080  |
| 5.01  | Inhaber/innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)              | 0,800                                   | 0,300         | 0,220  |
| 6.  | Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafé, Eisdiele sowie sonstiger Eisverkauf   | 0,800                                   | 0,300         | 0,100  |
| 7.  | Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien   | 0,800                                   | 0,300         | 0,120  |
| <b>8. Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)</b> |   |   |               |  |
| 8.01  | Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten  | 0,800                                   | 0,300         | 0,030  |
| 8.02  | Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken  | 0,900                                   | 0,400         | 0,060  |
| 8.03  | Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien  | 0,700                                   | 0,150         | 0,070  |
| 8.04  | Bücher, Spielwaren  | 0,800                                   | 0,300         | 0,030  |
| 8.05  | Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel   | 0,700                                   | 0,150         | 0,040  |
| 8.06  | Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf  | 0,300                                   | 0,150         | 0,080  |
| 8.07  | Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren   | 0,700                                   | 0,150         | 0,060  |
| 8.08  | Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf   | 0,800                                   | 0,300         | 0,050  |
| 8.09  | Zooartikel und Tierfutter   | 0,150                                   | 0,050         | 0,040  |
| 8.10  | Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)  | 0,800                                   | 0,400         | 0,120  |
| 8.11  | Schmuck, Uhren  | 0,700                                   | 0,150         | 0,080  |
| 8.12  | Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitärwaren, Erotikartikel  | 0,700                                   | 0,150         | 0,050  |
| 8.13  | Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren  | 0,800                                   | 0,300         | 0,040  |
| 8.14  | Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren   | 0,700                                   | 0,300         | 0,030  |
| 8.15  | Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren   | 0,800                                   | 0,300         | 0,080  |
| 8.16.01   | Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien   | 0,700                                   | 0,150         | 0,060  |
| 8.16.02   | Partyservice  | 0,150                                   | 0,050         | 0,200  |
| 8.17  | Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse   | 0,800                                   | 0,300         | 0,050  |
| 8.18  | Getränke  | 0,800                                   | 0,300         | 0,040  |
| 8.19  | Bestell- u. Katalogshops  | 0,200                                   | 0,100         | 0,200  |
| 8.20  | Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände  | 0,200                                   | 0,050         | 0,040  |
| 8.21  | EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Internetdienstleistungen, Copyshop, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör  | 0,050                                   | 0,050         | 0,050  |
| 8.22  | Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger   | 0,150                                   | 0,150         | 0,050  |
| 8.23  | Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbodenbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte                              | 0,080                                   | 0,080         | 0,050  |
| 8.24  | Fahrräder und Zubehör   | 0,300                                   | 0,150         | 0,080  |
| 8.25  | Kraftfahrzeuge, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel   | 0,010                                   | 0,010         | 0,030  |
| 8.26  | Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootsservice   | 0,050                                   | 0,050         | 0,070  |
| <b>9. Großhandel</b>  |   |   |               |  |
| 9.01  | mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf   | 0,030                                   | 0,030         | 0,020  |
| 9.02  | mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf   | 0,020                                   | 0,020         | 0,020  |
| 9.03  | industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern  | 0,010                                   | 0,010         | 0,020  |

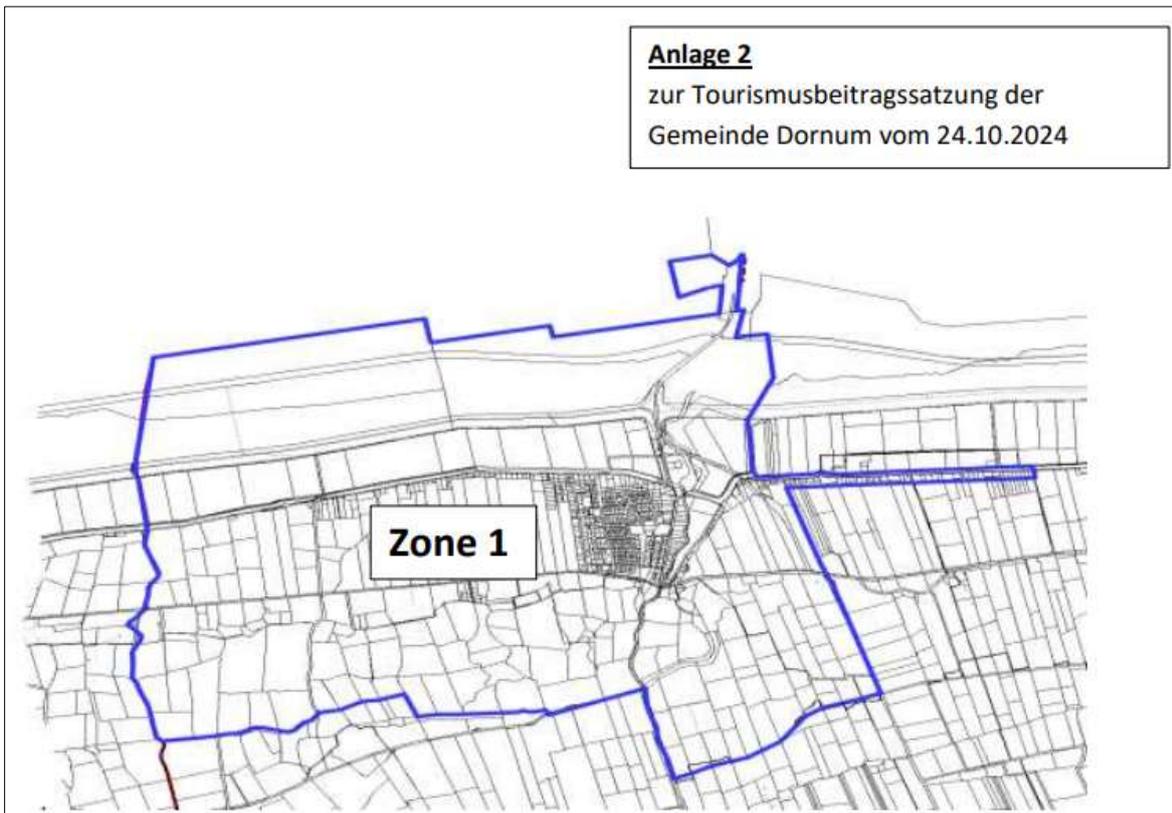
| <i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen<br/>gem. § 2 Abs. 1</i>   | <i>Vorteilssatz<br/>gem. § 4 Abs. 2</i> |               | <i>Mindestgewinnsatz<br/>gem. § 4 Abs. 3</i> |
|--|---|---------------|--|
|  | <i>Zone 1</i>                           | <i>Zone 2</i> |  |
| Spalte 1   | Spalte 2                                |               | Spalte 3                                     |
| <b>10. Inhaber/-innen der folgenden Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung</b>   |   |               |  |
| 10.01 Fotostudios  | 0,600                                   | 0,150         | 0,180  |
| 10.02 Schuh- u. Schlüsseldienste, Schuhmachereien  | 0,150                                   | 0,050         | 0,240  |
| 10.03 Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen, Orthopädie  | 0,050                                   | 0,050         | 0,110  |
| 10.04 Uhrmachereien, Gold- und Silberschmieden   | 0,700                                   | 0,150         | 0,100  |
| 10.05 Tischlereien, Schreinereien, Küchen- und Türenstudios  | 0,080                                   | 0,080         | 0,100  |
| 10.06 Raumausstatter/-innen  | 0,080                                   | 0,080         | 0,100  |
| 10.07 Fugerbetriebe  | 0,080                                   | 0,080         | 0,060  |
| 10.08 Fliesenfachgeschäfte, Fliesen- und Plattenleger/-innen, Steinbildhauereien, Steinmetze   | 0,080                                   | 0,080         | 0,150  |
| 10.09 Fuhrunternehmen, Gerüstbau   | 0,080                                   | 0,080         | 0,130  |
| 10.10 Dachdeckereien   | 0,080                                   | 0,080         | 0,080  |
| 10.11 Malerbetriebe, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten   | 0,150                                   | 0,150         | 0,180  |
| 10.12 Schlossereien, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien   | 0,080                                   | 0,080         | 0,100  |
| 10.13 Elektromaschinenbau  | 0,010                                   | 0,010         | 0,030  |
| 10.14 Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Glasereien, Zimmereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten                                  | 0,080                                   | 0,080         | 0,100  |
| 10.15 Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Säge- und Hobelwerke, Abbruchunternehmen  | 0,080                                   | 0,080         | 0,080  |
| 10.16 Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen, Solartechnikbetriebe                              | 0,080                                   | 0,080         | 0,090  |
| 10.17 Elektroinstallation, Kälteanlagenbau   | 0,080                                   | 0,080         | 0,110  |
| 10.18 Kraftfahrzeug- und Kraftradwerkstätten, Kraftfahrzeug- und Kraftradaufbereitung, Autolackierereien   | 0,050                                   | 0,050         | 0,080  |
| 10.19 Gärtnereien, Baumschulen   | 0,300                                   | 0,150         | 0,050  |
| 10.20 Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau   | 0,700                                   | 0,700         | 0,120  |
| 10.21 Schornsteinfegermeister/-innen   | 0,050                                   | 0,050         | 0,300  |
| 10.22 Druckereien  | 0,010                                   | 0,010         | 0,060  |
| <b>11. Personenbeförderung</b>   |   |               |  |
| 11.01 Inhaber/-innen von Taxi- und Mietwagen   | 0,200                                   | 0,200         | 0,250  |
| 11.02 Betreiber/-innen von Planwagen-/Kutschfahrten und –verleih u. ä., Pony-Reiten  | 0,950                                   | 0,750         | 0,250  |
| 11.03 Vermieter/-innen von unmotorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Treetmobilen, Wasserfahrzeugen u. ä.   | 0,950                                   | 0,950         | 0,400  |
| 11.04 Vermieter/-innen von motorisierten Fahrzeugen wie Motorbooten, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Quadsfahrzeugen u. ä. (soweit nicht unter Nr. 11.05)           | 0,950                                   | 0,950         | 0,250  |
| 11.05 Vermieter/-innen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Trikes, Anhängern   | 0,050                                   | 0,050         | 0,250  |
| 11.06 Personenbeförderung mit Bussen   | 0,200                                   | 0,200         | 0,070  |
| 11.07 Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen  | 0,800                                   | 0,800         | 0,100  |
| <b>12. Inhaber/-innen der folgenden Freizeit-/Sportanlagen sowie –schulen</b>  |   |               |  |
| 12.01 Kegelbahnen  | 0,150                                   | 0,050         | 0,200  |
| 12.02 Bowlingbahnen  | 0,800                                   | 0,300         | 0,200  |
| 12.03 Minigolfanlagen u. ä.  | 0,800                                   | 0,800         | 0,300  |
| 12.04 Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen  | 0,800                                   | 0,300         | 0,100  |
| 12.05 Tennis-, Badminton- und Squashhallen   | 0,800                                   | 0,300         | 0,050  |
| 12.06 Ferienfahrschulen  | 0,500                                   | 0,500         | 0,180  |
| 12.07 Motorboot- und Flugschulen   | 0,300                                   | 0,300         | 0,300  |
| 12.08 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik, Schwimm-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen) Tanz- und Ballettschulen, Kampfkunstschulen u. ä. | 0,300                                   | 0,100         | 0,200  |
| 12.09 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen) u. ä.   | 0,600                                   | 0,600         | 0,200  |
| 12.10 Reiterhöfen und -hallen (ggf. mit Reitunterricht und Unterstellung von Pferden), Reitschulen, Bauerlebnisnischöfe u. ä.                                    | 0,600                                   | 0,150         | 0,200  |
| 12.11 Sonnenstudios, Fitnessstudios, Saunen und Bewegungsstudios   | 0,700                                   | 0,150         | 0,070  |
| 12.12 Bade- und Schwimmanlagen, Museen   | 0,800                                   | 0,300         | 0,005  |

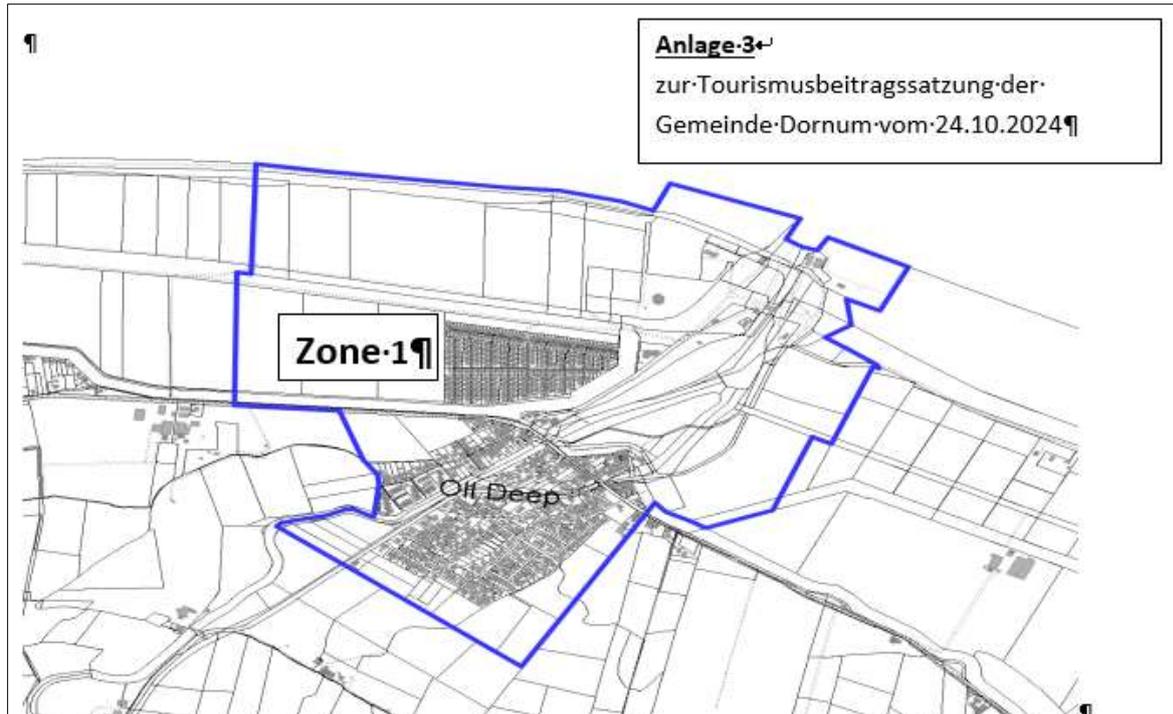
| <b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen<br/>gem. § 2 Abs. 1</b>  |  | <b>Vorteilssatz<br/>gem. § 4 Abs. 2</b> |               | <b>Mindestgewinnsatz<br/>gem. § 4 Abs. 3</b> |
|---|--|---|---------------|--|
|   |  | <b>Zone 1</b>                           | <b>Zone 2</b> |  |
| Spalte 1  |  | Spalte 2                                |               | Spalte 3                                     |
| <b>13. Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen</b>  |  |   |               |  |
| <b>13.01</b> Strom- und Gasversorgung   |  | 0,200                                   | 0,200         | 0,080  |
| <b>13.02</b> Wasserversorgung   |  | 0,250                                   | 0,250         | 0,080  |
| <b>13.03</b> Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung   |  | 0,200                                   | 0,200         | 0,020  |
| <b>13.04</b> Fernwärmeversorgung  |  | 0,100                                   | 0,100         | 0,050  |
| <b>14.</b> Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmakttbesckicker/-innen sowie –veranstalter/-innen, Fahrgeschäfts-inhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller, Veranstaltungsorganisatoren                            |  | 0,700                                   | 0,150         | 0,050  |
| <b>15.</b> Musiker/-innen, Musikbands   |  | 0,100                                   | 0,100         | 0,300  |
| <b>16.</b> Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen   |  | 0,800                                   | 0,300         | 0,100  |
| <b>17.</b> Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD's, Computer- und Videospiele sowie –geräte verleihen   |  | 0,300                                   | 0,150         | 0,200  |
| <b>18.</b> Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen   |  | 0,010                                   | 0,010         | 0,350  |
| <b>19. Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen</b>  |  |   |               |  |
| <b>19.01</b> Inhaber/-innen von Waschanlagen  |  | 0,300                                   | 0,300         | 0,010  |
| <b>19.02</b> Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb auf Provisionsbasis)  |  | 0,300                                   | 0,300         | 0,200  |
| <b>19.03</b> Inhaber/-innen von Tankstellen (Vertrieb nicht auf Provisionsbasis)  |  | 0,300                                   | 0,300         | 0,003  |
| <b>20.</b> Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)   |  | 0,800                                   | 0,300         | 0,100  |
| <b>21.</b> Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen  |  | 0,800                                   | 0,300         | 0,050  |
| <b>22.</b> Vermieter/-innen von Bootsliche- und Stegplätzen   |  | 0,100                                   | 0,100         | 0,100  |
| <b>23.</b> Vermieter/-innen von Strandkörben  |  | 0,900                                   | 0,900         | 0,500  |
| <b>24.</b> Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, Animater/-innen  |  | 0,800                                   | 0,800         | 0,500  |
| <b>25.</b> Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und –häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung   |  | 1,000                                   | 1,000         | 0,300  |
| <b>26.</b> Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben   |  | 0,300                                   | 0,150         | 0,100  |
| <b>27. Reinigung u. ä.</b>  |  |   |               |  |
| <b>27.01</b> Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien  |  | 0,700                                   | 0,150         | 0,080  |
| <b>27.02</b> Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)   |  | 0,300                                   | 0,300         | 0,160  |
| <b>28.</b> Bestattungsunternehmer/-innen, Desinfekteure/Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen  |  | 0,010                                   | 0,010         | 0,170  |
| <b>29.</b> Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen   |  | 0,700                                   | 0,150         | 0,160  |
| <b>30.</b> Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer   |  | 0,150                                   | 0,050         | 0,300  |
| <b>31.</b> Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen  |  | 0,700                                   | 0,300         | 0,300  |
| <b>32.</b> Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen/Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferdezzucht, Hundesalon, Entspannungspädagogik, Pflegedienste |  | 0,020                                   | 0,020         | 0,300  |
| <b>33.</b> Kur- und Badeärztinnen/-ärzte  |  | 0,900                                   | 0,900         | 0,300  |
| <b>34.</b> Apotheker/-innen   |  | 0,200                                   | 0,100         | 0,050  |
| <b>35.</b> Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare  |  | 0,100                                   | 0,100         | 0,200  |
| <b>36.</b> Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen, Unternehmensberater  |  | 0,200                                   | 0,200         | 0,200  |
| <b>37.</b> Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen   |  | 0,300                                   | 0,300         | 0,250  |
| <b>38.</b> Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs-/beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen  |  | 0,080                                   | 0,080         | 0,250  |

| <b>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen<br/>gem. § 2 Abs. 1</b> |   | <b>Vorteilssatz<br/>gem. § 4 Abs. 2</b> |               | <b>Mindestgewinnsatz<br/>gem. § 4 Abs. 3</b> |
|--|---|---|---------------|--|
|  |   | <b>Zone 1</b>                           | <b>Zone 2</b> |  |
| <i>Spalte 1</i>  |   | <i>Spalte 2</i>                         |               | <i>Spalte 3</i>                              |
| 39.  | Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen, Sicherheitstechnik, Anbieter von Fortbildungen | 0,020                                   | 0,020         | 0,390  |
| 40.  | Handelsvertreter/-innen   | 0,100                                   | 0,100         | 0,250  |
| 41.  | Banken und Sparkassen, Kreditinstitute, Personaldienstleister u.ä.  | 0,150                                   | 0,150         | 0,060  |
| 42.  | Telefondienste  | 0,150                                   | 0,150         | 0,070  |
| 43.  | Post-, Paket- und Botendienste und -agenturen   | 0,700                                   | 0,150         | 0,300  |
| 44.  | Fernmeldeunternehmen  | 0,020                                   | 0,010         | 0,010  |
| 45.  | <b>Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen</b>   |   |               |  |
| 45.01  | Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe  | 1,000                                   | 1,000         | 0,260  |
| 45.02  | Vermieter/Verpächter von Gastronomieräumen und -flächen   | 0,800                                   | 0,300         | 0,260  |
| 45.03  | Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Einzelhandelsunternehmen  | 0,500                                   | 0,150         | 0,260  |
| 45.04  | Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen  | 0,350                                   | 0,200         | 0,260  |
| 46.  | Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden                           | 0,150                                   | 0,150         | 0,100  |

**Anlage 2**

zur Tourismusbeitragssatzung der  
Gemeinde Dornum vom 24.10.2024





**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
in der Gemeinde Dornum (Hundesteuersatzung) vom 18. September 2018**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dornum, den 24.10.2024

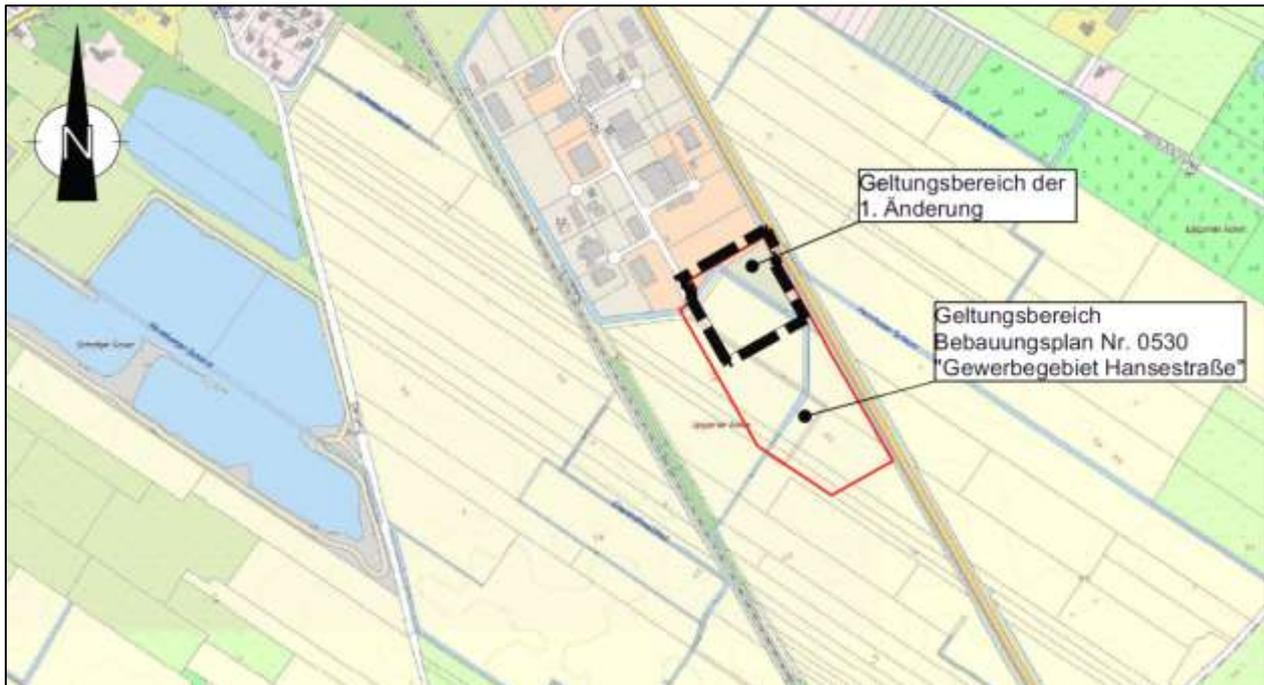
**Gemeinde Dornum**

Trännapp  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Upgant-Schott  
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0530  
„Gewerbegebiet Hansestraße“**

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0530 „Gewerbegebiet Hansestraße“ am 16.10.2024 in öffentlicher Sitzung mit der Begründung und nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0530 „Gewerbegebiet Hansestraße“ in Kraft. (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0530 mit Begründung, sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), können bei der Außenstelle des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Rosenstraße 7, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Flecken Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Upgant-Schott, den 28.10.2024

**Gemeinde Upgant-Schott**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.